

Nr. 10 / Oktober 2021



## ***Newsletter Datenschutz***

### **In dieser Ausgabe:**

Verbraucherzentralen gehen gegen Cookie-Banner vor .....	2
EuGH muss sich mit SCHUFA beschäftigen .....	2
Pflicht zur Erteilung einer Negativauskunft .....	3
Online-Veröffentlichung von Kinderfotos .....	4
LfDI Baden-Württemberg: Tool zur Erstellung von Datenschutzhinweisen .....	4
Leitfaden zum Thema „Cloud Security“ .....	5
<b>VERANSTALTUNGEN.....</b>	<b>6</b>
„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“ .....	6
„Betriebsrentenrecht“ .....	6
„Whistleblowing und Compliance“ .....	6

## **Verbraucherzentralen gehen gegen Cookie-Banner vor**

Verbraucherzentralen und -verbände haben im April dieses Jahres 949 Webseiten aus unterschiedlichen Branchen überprüft. Resultat: Jedes zehnte Cookie-Banner ist rechtswidrig, ein Großteil in einer rechtlichen Grauzone. Aufgrund dieser Feststellung wurden knapp 100 Firmen abgemahnt und 66 Unterlassungserklärungen erwirkt. Zu den verklagten Unternehmen gehören der Essens-Lieferdienst Lieferando, der Online-Musikdienst Napster oder der Fitness-Studiobetreiber AI Management GmbH („AI Fitness“).

Teils waren „Durch Weitersurfen akzeptieren Sie alle Cookies“-Banner geschaltet, teilweise waren Einstellungen schon vorangekreuzt. In anderen Fällen war gar kein Banner vorhanden, obwohl Daten gespeichert wurden. Viele der untersuchten Banner befanden sich zudem in einer rechtlichen Grauzone.

Die Verbraucherzentralen und -verbände wollen in Zukunft verstärkt gemeinsam juristisch agieren, um gegen gravierende Probleme des Verbraucherschutzes oder offensichtliches Marktversagen anzugehen. Die Cookie-Abmahnaktion bildet dazu den Auftakt.

**Praxistipp:** Unternehmen sind gut beraten, die Datenvorgänge auf Ihren Unternehmensseiten zu prüfen, ob eine datenschutzrechtliche Einwilligung notwendig ist und ob ein der verwendete Cookie-Banner datenschutzkonform ist und ordnungsgemäß arbeitet. Hilfe kann hier u.a. die [Handreichung des LfD Niedersachsen](#) leisten.

Quelle: PM des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. vom 17. September 2021

## **EuGH muss sich mit SCHUFA beschäftigen**

Gegenstand des Verfahrens vor dem VG Wiesbaden ist das Begehren des Klägers, die Eintragung einer Restschuldbefreiung aus dem Verzeichnis der SCHUFA Holding AG, einer privaten Wirtschaftsauskunftei, zu löschen. Die Information hinsichtlich der Restschuldbefreiung stammt aus den Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte, bei denen sie nach 6 Monaten gelöscht wird. Bei der SCHUFA erfolgt eine Löschung erst 3 Jahre nach der Eintragung. In Bezug auf die Löschung wandte sich der Kläger mit einer Beschwerde an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde, der auf die Löschung der Eintragung bei der SCHUFA Holding AG hinwirken sollte. Dieser lehnte das Begehren des Klägers jedoch ab.

Das VG Wiesbaden hat entschieden, dem EuGH mehrere Fragen zur Klärung vorzulegen.

Zum einen sei zu klären, ob es genüge, wenn sich der Datenschutzbeauftragte wie im Falle einer Petition mit der Beschwerde der betroffenen Person überhaupt befasse und sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde unterrichte. Es bestünden Zweifel, ob diese Auffassung mit der DSGVO vereinbar sei, da hierdurch das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen die Aufsichtsbehörde eingeschränkt werde. Es bedürfe einer Klärung, ob die Entscheidung der Aufsichtsbehörde der vollen inhaltlichen Kontrolle der Gerichte unterliege.

Zudem legte das VG die Frage vor, ob die Eintragungen aus den öffentlichen Verzeichnissen, beispielsweise aus den Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte, eins zu eins in privat geführte Verzeichnisse übertragen werden könnten, ohne dass ein konkreter Anlass zur Datenspeicherung bei der privaten Wirtschaftsauskunftei bestehe. Zweck der Speicherung sei vielmehr, die Daten im Fall einer eventuellen Auskunfts-anfrage durch ein Wirtschaftsunternehmen, z.B. eine Bank, verwenden zu können. Ob eine solche Auskunft jemals nachgefragt werde, sei dabei vollkommen offen.

Dies führe letztendlich zu einer Vorratsdatenspeicherung, vor allem dann, wenn in dem nationalen Register die Daten schon wegen Ablaufs der Speicherfrist gelöscht worden seien. Die streitgegenständliche Restschuldenbefreiung sei in dem öffentlichen Register der Insolvenzbekanntmachungen nach 6 Monaten zu löschen, während sie bei den privaten Wirtschaftsauskunfteien jedoch viel länger, ggf. noch weitere 3 Jahre gespeichert und bei Auskünften verarbeitet werden könne.

Es bestünden bereits Zweifel daran, ob eine „Parallelhaltung“ dieser Daten neben den staatlichen Registern bei einer Vielzahl privater Firmen überhaupt zulässig sei. Dabei sei zu beachten, dass die SCHUFA Holding AG nur eine von mehreren Auskunfteien sei und damit die Daten vielfach in Deutschland auf diesem Wege vorgehalten würden. Eine solche „Datenhaltung“ sei gesetzlich nicht geregelt und könne massiv in die wirtschaftliche Betätigung eines Betroffenen eingreifen.

Sollte diese Speicherung jedoch zulässig sein, so müssten jedenfalls dieselben Speicher- und Löschrufen gelten, wie in den öffentlichen Registern. Dies mit der Folge, dass Daten, die im öffentlichen Register zu löschen seien, auch bei allen privaten Wirtschaftsauskunfteien, die diese Daten zusätzlich gespeichert hätten, zeitgleich gelöscht werden müssten.

VG Wiesbaden, Beschluss vom 31. August 2021, 6 K 226/21.WI

Quelle: PM Nr. 14/2021 des VG Wiesbaden vom 28. September 2021

### **Pflicht zur Erteilung einer Negativauskunft**

Eine Privatperson kann von einer Behörde oder einem Unternehmen Auskunft darüber verlangen, ob und welche Daten über sie gespeichert sind. Werden keine persönlichen Daten verarbeitet, muss dies dem Anfragenden mitgeteilt werden, ein Schweigen reicht nicht. Wenn keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, muss dies daher auch mitgeteilt werden, und zwar in Form einer so genannte Negativauskunft. Die Beantwortung muss spätestens innerhalb eines Monats erfolgen.

AG Lehrte, Beschluss vom 3. Februar 2021, 9 C 139/20

**Praxistipp:** Mehr Informationen zum Auskunftsrecht finden Sie in unseren Infoblatt **→D13** „[Auskunftersuchen nach der DSGVO](#)“ unter der [Kennzahl 2356](#) unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

## **Online-Veröffentlichung von Kinderfotos**

Die Einwilligung für Verwendung der Fotos eines minderjährigen Kindes in sozialen Netzwerken erfordert die Einwilligung beider sorgeberechtigter Elternteile. Dies hat das OLG Düsseldorf entschieden.

Der Sachverhalt: Die Eltern zweier Töchter leben getrennt und teilen sich das Sorgerecht. Die neue Lebensgefährtin des Vaters betreibt einen Frisörsalon. Zu Werbezwecken hat sie – mit Einwilligung des Vaters – Fotos der Kinder aufgenommen und diese bei Facebook und Instagram eingestellt. Die Mutter war davon nicht in Kenntnis gesetzt worden. Sie forderte die Lebensgefährtin auf, die Bilder zu entfernen und einen Unterlassungserklärung zu unterschreiben. Die Fotos wurden zunächst nicht entfernt. Vielmehr wurden weitere Fotos der Kinder in die Social-Media-Accounts eingestellt.

Die Lebensgefährtin unterlag in allen Instanzen. Das öffentliche Teilen der Bilder bei Facebook und bei Instagram und ihre Einstellung auf der Webseite hat schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder. Das ergibt sich aus der Tragweite der Verbreitung von Fotos in digitalen sozialen Medien unter Berücksichtigung der hiervon betroffenen Privatsphäre der Kinder und des gebotenen Schutzes ihrer Persönlichkeit. Der Personenkreis, dem die Fotos auf diese Weise zugänglich gemacht werden, ist unbegrenzt. Ihre Weiterverbreitung ist kaum kontrollierbar. Eine verlässliche Löschung der Bilder ist nicht möglich. Die Kinder werden mit diesen Abbildungen aus ihrer Kindheitszeit potenziell für immer seitens eines unbeschränkten Personenkreises konfrontiert sein. Das tangiert spürbar die Integrität ihrer Persönlichkeit und ihrer Privatsphäre.

Das Erfordernis einer Einwilligung auch der Mutter in die Veröffentlichung der Fotos ergibt sich zum einen aus § 22 KunstUrhG. Zum anderen folgt das Einwilligungserfordernis aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO. Notwendig ist die Einwilligung beider sorgeberechtigten Eltern als Träger der elterlichen Verantwortung.

Unerheblich für die Entscheidung ist, ob in der Vergangenheit durch die Mutter Fotos der Kinder in sozialen Netzwerken veröffentlicht wurden. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Kinder in die Bildveröffentlichung einwilligen. Eine solche Einwilligung würde nämlich nichts daran ändern, dass die erforderliche Einwilligung beider sorgeberechtigter Elternteile in die Bildverbreitung fehlt.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20. Juli 2021, 1 UF 74/21

## **LfDI Baden-Württemberg: Tool zur Erstellung von Datenschutzhinweisen**

Korrekte Datenschutzerklärungen zu formulieren fällt insbesondere kleineren Unternehmen und Vereinen schwer, da sie nicht über die Ressourcen verfügen, externe Datenschutzbeauftragte einzuschalten oder mit der eigenen Rechtsabteilung tätig zu werden.

Mit dem [LfDI-Tool DS-GVO.clever](#) können kleine Unternehmen und Gewerbetreibende schnell und einfach ihre Datenschutzhinweise erstellen.

## **Leitfaden zum Thema „Cloud Security“**

Der Bundesverband IT-Sicherheit e.V. (TeleTrust) zeigt in seinem Leitfaden technische, organisatorische und rechtliche Maßnahmen zur Reduktion und Beherrschung ermittelter Risiken beim Cloud-Computing auf. Er richtet sich vorwiegend an kleine und mittlere Unternehmen.

Cloud-Computing wird inzwischen von den allermeisten Unternehmen genutzt. Damit hat sich auch die Bedrohungslage verändert: Cloud-Plattformen sind zunehmend im Blickfeld von Cybercrime. Die sichere Nutzung von Cloud Services ist deshalb ein zentraler Baustein der IT-Sicherheit von Unternehmen insgesamt.

Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

## VERANSTALTUNGEN

**„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“  
Dienstag, 2. November 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung**

**Referent: Herr Guido Badjura, DATEV eG, Düsseldorf**

Gemeinschaftsveranstaltung der IHK Saarland, der Steuerberaterkammer Saarland und der Datev eG

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder per [Direktlink](#).

**„Betriebsrentenrecht“  
Donnerstag, 4. November 2021, 14.00 bis 16.00 Uhr, Onlineveranstaltung**

**Referent: Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken**

Anmeldungen bis 03.11.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder per [Direktlink](#).

**„Whistleblowing und Compliance“  
Montag, 15. November 2021, 16.00 bis 17:30 Uhr, Onlineveranstaltung, IHK Trier**

**Referent: Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Spaetgens, Fachanwalt für Arbeits- und Medizinrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht, Kanzlei Spaetgens Rechtsanwälte, Trier**

Anmeldungen bis 08. November 2021 unter folgendem Link: [https://www.ihk-trier.de/p/Webinar\\_zu\\_Whistleblowing\\_und\\_Compliance-9-22341.html](https://www.ihk-trier.de/p/Webinar_zu_Whistleblowing_und_Compliance-9-22341.html)

## Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

### Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

## Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, USt-IdNr.: DE 138117020